



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Per E-Mail

Stadt Amberg
Postfach 2155
92211 Amberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
0241.03.01.06/3; 25.01.2023

Unser Zeichen
ROP-SG12-1413.1-1-15-4

E-Mail
Thomas.Greiml@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Greiml

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1253/- 91253

Regensburg
02.03.2023

Zimmer-Nr.
B 313

**Bereitstellung von sitzungsvorbereitenden Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und des Personalausschusses in Personalangelegenheiten;
hier: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.01.2023**

Anlage(n):

Datenschutz_fuer_Gemeinderatsmitglieder 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Mitko,

zu Ihrer Anfrage vom 25.01.2023 können wir unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz mitteilen, dass eine Übersendung von Bewerberunterlagen vorab an den Stadtrat, sei es in Papier bzw. über das Ratsinformationssystem, nach Ansicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration datenschutzrechtlich nicht zulässig ist.

Auch wenn wir die von Ihnen bzw. der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vorgebrachten Argumente nachvollziehen können, schließen wir uns der Argumentationslinie des Landesbeauftragten für den Datenschutz an. In den Ausführungen des Landesbeauftragten in seiner Veröffentlichung „Datenschutz für Bayerische Gemeinderatsmitglieder“ aus dem Jahr 2020 (siehe Anlage) wird hier auch nur von „Tischvorlagen“ gesprochen (vgl. a.a.O. Nr. 16 ff.). Folglich ist in den geschilderten Konstellationen auch nur von der Zulässigkeit von Tischvorlagen auszugehen.

In seinen Tätigkeitsberichten führt der Landesbeauftragte zur Thematik u.a. aus:

Tätigkeitsbericht 2004, Punkt 16.2:

„Zur Übersendung von Sitzungsunterlagen über Personalangelegenheiten (z.B. Bewerbungsunterlagen) an die Mitglieder des Gemeinderats (bzw. des Personalausschusses) mache ich auf meine in den Nrn. 7.4 meines 14. Tätigkeitsberichts und 7.3 meines 15. Tätigkeitsberichts

vertretene Auffassung, die sich im Übrigen mit der des Staatsministeriums des Innern deckt, aufmerksam. Aus meiner Sicht ist es zur Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Gemeinderats (bzw. des Personalausschusses) nicht im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 BayDSG erforderlich, Sitzungsunterlagen über Personalangelegenheiten schon zusammen mit der Tagesordnung zu erhalten. Hier besteht die Gefahr, dass in den Sitzungsunterlagen enthaltene vertrauliche Informationen unbefugt an Dritte gelangen oder weitergegeben werden könnten. In Anbetracht der besonderen Sensibilität dieser Daten halte ich daher allein eine Information der Gemeinderats-/Personalausschussmitglieder in der Sitzung selbst für datenschutzrechtlich vertretbar.“

Tätigkeitsbericht 2021, Punkt 8.6 Bewerbungsunterlagen im Ratsinformationssystem:

„Im Berichtszeitraum hat mich eine Gemeinde gefragt, ob sie den Gemeinderatsmitgliedern zur Sitzungsvorbereitung im Rahmen von Bewerbungsverfahren den Zugriff auf Bewerbungsunterlagen durch Einstellen in das elektronische Ratsinformationssystem ermöglichen darf. Die Zulässigkeit einer solchen Datenverarbeitung richtet sich nach Art. 103 Satz 1 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), der gemäß Art. 145 Abs. 2 BayBG auch auf die nicht-verbeamteten Beschäftigten des bayerischen öffentlichen Dienstes im Grundsatz entsprechend anzuwenden ist. Gemäß Art. 103 Satz 1 Nr. 1 BayBG darf der Dienstherr personenbezogene Daten über Bewerber und Bewerberinnen sowie aktive und ehemalige Beamte und Beamtinnen verarbeiten, soweit dies zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist. Soweit die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Art. 43 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt, kann eine Information seiner Mitglieder über die Bewerbungen vom Grundsatz her auf Art. 103 BayBG - gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 BayBG - gestützt werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass beliebig Bewerbungsdaten bekannt gegeben werden dürfen. Maßgebend ist insoweit das Kriterium der "Erforderlichkeit". Für die Beurteilung der Erforderlichkeit im Einzelfall ist dabei entscheidend, dass es sich bei Personalangelegenheiten um besonders sensible - und daher auch von Gesetzes wegen grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandelnde - Beratungsgegenstände handelt (vgl. Art. 52 Abs. 2 GO). Datenverarbeitungen sind entsprechend dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO auf das zur Erreichung des konkreten Verarbeitungszwecks notwendige Maß zu begrenzen.

In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vertrete ich die Auffassung, dass Sitzungsunterlagen zu derartigen Tagesordnungspunkten nicht mit der Tagesordnung versandt werden dürfen. Aus Datenschutzsicht ist es in Personalangelegenheiten vielmehr regelmäßig angezeigt, erforderliche Unterlagen lediglich für die Dauer der Sitzung als - möglichst nummerierte - **Tischvorlagen** zur Verfügung zu stellen und anschließend wieder einzusammeln. Zur Aufgabenerfüllung des Gemeinderats ist es demgegenüber nicht erforderlich, dass dessen Mitglieder Sitzungsunterlagen über Personalangelegenheiten - etwa postalisch oder elektronisch - schon zusammen mit der Tagesordnung erhalten. Hier besteht die Gefahr, dass in den Sitzungsunterlagen enthaltene vertrauliche Informationen unbefugt an Dritte gelangen oder weitergegeben werden können (vgl. meinen 21. Tätigkeitsbericht 2004

unter Nr. 16.2 am Ende). Zur Frage des Akteneinsichtsrechts des Gemeinderats und seiner Mitglieder habe ich mich an anderer Stelle ausführlich geäußert.

Da die Einführung von Bewerbungsunterlagen in die Gemeinderatssitzung "auf analogem Wege" allenfalls im Rahmen temporärer Tischvorlagen in Betracht kommt, scheidet schon aus diesem Grund die Einstellung in ein elektronisches Ratsinformationssystem aus. Probleme ergäben sich hier insbesondere auch dadurch, dass die Unterlagen heruntergeladen und offline verwendet werden könnten, so dass die Gefahr der Reproduzierbarkeit und unbefugter Zugriffe gegeben wäre, die durch die Beschränkung auf Tischvorlagen minimiert wird. Die Begrenzung der Datenverarbeitung auf das zu Zwecken der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft Erforderliche gemäß Art. 103 Satz 1 Nr. 1 BayBG könnte mit der Datenbereitstellung im elektronischen Ratsinformationssystem nicht sichergestellt werden. Der Gemeinderat ist vielmehr angehalten, seine Aufgaben ohne überschießende Datenverarbeitung zu erfüllen. Im Rahmen einer Güterabwägung ist das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung ihrer sensiblen Daten dem Interesse des Gemeinderats an einer Verfahrensvereinfachung vorzuziehen. Insoweit halte ich es für nicht erforderlich im Sinne von Art. 103 Satz 1 BayBG, zur Sitzungsvorbereitung von Gemeinderatsmitgliedern Bewerbungsunterlagen in das elektronische Ratsinformationssystem einzustellen."

Die Meinungslage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Unzulässigkeit der Übersendung von Bewerberunterlagen vorab an den Stadtrat bzw. zur Unzulässigkeit der Einstellung ins Ratsinformationssystem ist aus unserer Sicht recht eindeutig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Greiml